



BURGENLAND.AT

.LPD 

REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESPOLIZEIDIREKTION BURGENLAND

Information für EWR- und Schweizer Bürger (dh. EU, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit der Vornahme ihrer Anmeldung bei einer Meldebehörde einen Wohnsitz in Österreich begründet.

Zu einem **mehr als drei Monate** dauernden Aufenthalt sind Sie gem. § 51 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) berechtigt, wenn Sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständiger sind,
2. für sich und Ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, oder
3. eine Ausbildung bei einer Schule oder Bildungseinrichtung absolvieren und für sich und Ihre Familienangehörigen über eine ausreichende Krankenversicherung verfügen und Sie über ausreichende Existenzmittel verfügen.

Hierzu müssen Sie bei der örtlich zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde:

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See
A-7100 Neusiedl am See, Eisenstädterstraße 1a
Telefon 0043 5 7600-0
Fax 0043 5 7600-8086
bh.neusiedl@bgld.gv.at
www.burgenland.at

Parteienverkehrszeiten:
Montag bis Freitag von 8-12 Uhr

innerhalb von vier Monaten ihren Aufenthalt anzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird auf Antrag eine sogenannte Anmeldebescheinigung ausgestellt.

Informationen zum Verfahrensablauf und den benötigten Unterlagen werden Ihnen auf Anfrage von der für Sie örtlich zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde erteilt.

Sollten Sie der Verpflichtung zur Anzeige ihres Aufenthaltes bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde nicht nachkommen, begehen Sie gem. § 77 Abs 1 Z 4 iVm § 53 Abs 1 NAG eine Verwaltungsübertretung und müssen mit einer Geldstrafe von bis zu € 250,- rechnen. Im Fall der Uneinbringlichkeit besteht die Möglichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche.

Kraftfahrgesetz

Von Ihnen verwendete Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischer Zulassung, welche mit dauerndem Standort in das Bundesgebiet eingebracht werden, dürfen nur innerhalb eines Monats verwendet werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet.

Nach Ablauf dieser Frist müssen Sie grundsätzlich den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See
A-7100 Neusiedl am See, Eisenstädterstraße 1a
Telefon 0043 5 7600-0
Fax 0043 5 7600-8086
bh.neusiedl@bgld.gv.at
www.burgenland.at

**Parteienverkehrszeiten:
Montag bis Freitag von 8-12 Uhr**

abliefern. Um das Fahrzeug ordnungsgemäß in Österreich zum Verkehr zuzulassen, muss von Ihnen beim örtlich zuständigen Finanzamt die für das Fahrzeug vorgeschriebene Normverbrauchsabgabe (NOVA) abgeführt werden.

Sollte die Zulassung nicht innerhalb eines Monats geändert werden, begehen Sie eine Verwaltungsübertretung und müssen sowohl mit einer Geldstrafe nach dem Kraftfahrgesetz als auch nach dem Normverbraucherabgabegesetz rechnen.

Informace

Vážené dámy a pánové,

jakmile jste se zaregistrovali na příslušném úřadě registrace, získali jste v Rakousku pobyt.

Na pobyt, který trvá déle než tři měsíce, jste podle § 15 odst. 1 zákona o usazování a trvalém pobytu (NAG) oprávněný, pokud:

1. jste v Rakousku zaměstnán nebo nebo vykonáváte samostatně výdělečnou činnost resp. podnikáte
2. disponujete dostatečnými finančními prostředky a máte uzavřeno komplexní zdravotní pojištění pro sebe a své rodinné příslušníky, nebo
3. pobýváte na území Rakouska za účelem vzdělávání ve škole nebo jiné vzdělávací instituci a máte uzavřeno dostatečné zdravotní pojištění a disponujete dostatečnými finančními prostředky pro sebe a své rodinné příslušníky

V tomto případě musíte nahlásit pobyt během nejpozději čtyř měsíců na příslušném místním úřadě

okresní velitelství resp. magistrát, tel .:

V případě splněných podmínek bude na žádost vydáno takzvané registrační potvrzení resp. potvrzení o pobytu (Anmeldebescheinigung).

Informace ohledně průběhu registračního řízení a potřebných dokumentů Vám na žádost vydá Váš příslušný místní úřad.

V případě nesplnění registrační povinnosti na úřadě registrace pobytu, jste se dopustili správního přestupku podle § 77 odst. 1 písm. 4 ve spojení s § 53 odst. 1 NAG a může Vám být uložena pokuta do výše € 250, -. V případě nezaplacené pokuty lze uložit trest odnětí svobody až do jednoho týdne.

Zákon o motorových vozidlech

Provoz motorových vozidel a přívěsů se zahraniční registrací, které byly dovezeny na území Rakouska jako trvalé místo užívání, je povolen pouze ve lhůtě jednoho měsíce.

Po uplynutí této lhůty musíte odevzdat technický průkaz vozidla a tabulky s registrační značkou příslušnému místnímu okresnímu správnímu orgánu.

Pro oprávněné užívání vozidla v Rakousku, musíte zaplatit na místním daňovém úřadě za vozidlo předepsanou spotřební daň (NOVA).

Pokud registrace vozidla nebude změněna do jednoho měsíce, dopustili jste se správního přestupku a může Vám být uložena pokuta podle zákona o motorových vozidlech, jakož i podle zákona o spotřební dani.

EU-Passbild
für Lichtbildausweis für
EWR-Bürger und
Aufenthaltskarte
00

▲ Unterschrift (oder Unterschrift des gesetzlichen Vertreters) ▲ 01

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt,
nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Frauen und Männer in gleicher
Weise.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

An 02

Behördenvermerke

Gebühr entrichtet

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG

- einer ANMELDEBESCHEINIGUNG für EWR-Bürger 03
- eines LICHTBILDAUSWEISES für EWR-Bürger 04
- einer AUFENTHALTSKARTE 05

A. Antragsteller

Familienname(n) / Nachname(n) 06

frühere Familienname(n) / Nachname(n) 07

Vorname(n) 08

Geburtsdatum 09

Geschlecht

männlich 10 weiblich 11

Familienstand

ledig 12 verheiratet / EP 13

geschieden / aufgelöste EP 14

verwitwet / Auflösung der EP
durch Tod 15

Staatsangehörigkeit(en) 16

seit 17

frühere Staatsangehörigkeit(en) 18

seit 19

Art des Reisedokument / Personalausweis

Reisepass 20

Dienstpass 21

Diplomatenpass 22

Personalausweis 23

24

Nummer 25

Datum der Ausstellung 26

Ort der Ausstellung 27

gültig bis 28

in Österreich seit

B. Wohnsitz des Antragstellers

Straße, Hausnummer, Türnummer 29

PLZ 30

Ort 31

Telefonnummer 32

E-Mail-Adresse 33

Zusatz für Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger 34

1.) Angaben zum Antragsteller:

- Arbeitnehmer 35
- Selbständiger 36
- Schüler / Studierender (Ausbildung) 37
- Privatier (sonstige Angelegenheiten) 38

2.) Angaben über den Aufenthalt des Antragstellers in Österreich:

- Ehegatte oder eingetragener Partner eines EWR-Bürgers 39
- Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie 40
- Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie 41
- Lebenspartner 42
- sonstiger Angehöriger des EWR-Bürgers 43

3.) Zum Nachweis des Rechts sind folgende Unterlagen vorzulegen (im Original und in Kopie): 44

- gültiger Personalausweis oder Reisepass

Entsprechend der Angaben des Antragstellers zusätzlich nachstehende Nachweise:

- Arbeitnehmer: Bestätigung des Arbeitgebers
- Selbständiger: Nachweis der Selbständigkeit
- Schüler/Studierender (Ausbildung): Nachweis über eine ausreichende Krankenversicherung
Zulassung zu einer Schule oder Bildungseinrichtung
Erklärung oder sonstige Dokumente über ausreichende Existenzmittel
- Privatier (sonstige Angelegenheit): Nachweis über eine ausreichende Krankenversicherung
Nachweis über ausreichende Existenzmittel
- Ehegatte / eingetragener Partner: urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft
- Verwandter in gerader absteigender Linie bis zum 21. Lebensjahr: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung
- Verwandter in gerader absteigender Linie nach dem 21. Lebensjahr: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung
- Verwandter in gerader aufsteigender Linie: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung
- Lebenspartner: Nachweis des Bestehens einer dauerhaften Beziehung mit dem EWR-Bürger
- sonstiger Angehöriger des EWR-Bürgers: urkundlicher Nachweis einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates der Unterhaltsleistung des EWR-Bürgers oder des Lebens in häuslicher Gemeinschaft oder der Nachweis der schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe, die die persönliche Pflege durch den EWR-Bürger zwingend erforderlich machen

BELEHRUNG

Ich nehme zur Kenntnis, dass gemäß § 51 Abs. 3 NAG die Beendigung / der Wegfall der Tätigkeit als Arbeitnehmer / Selbständiger, sowie das nicht weitere Vorliegen von ausreichenden Existenzmittel und umfassenden Krankenversicherungsschutzes, sowie im Falle der Absolvierung einer Ausbildung (wenn diese Hauptzweck des Aufenthalts ist) die Beendigung dieser, der Behörde unverzüglich bekannt zu geben ist.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die nicht rechtzeitige Meldung dieser Umstände eine Verwaltungsübertretung darstellt, welche mit Geldstrafe von € 50,- bis € 250,-, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft wird (77 Abs. 1 Z 5 NAG).

Zusatz für Lichtbildausweis für EWR-Bürger 45

Geburtsort 46

Körpergröße 47

Augenfarbe 48

--	--	--

Zum Nachweis des Rechts sind folgende Unterlagen vorzulegen (im Original und in Kopie): 49

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Anmeldebescheinigung oder Bescheinigung des Daueraufenthaltes

Zusatz für Aufenthaltskarte 50

Geburtsort 51	Körpergröße 52	Augenfarbe 53
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

1.) Angaben über den Aufenthalt des Antragstellers in Österreich:

Der Antragsteller ist

- Ehegatte oder eingetragener Partner eines EWR-Bürgers 54
- Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie 55
- Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie 56

2.) Angaben zum EWR-Bürger:

Familienname(n) / Nachname(n) 57	Vorname 58
<input type="text"/>	

Staatsangehörigkeit 59	Geburtsdatum 60	Geschlecht
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> männlich 61 <input type="checkbox"/> weiblich 62

3.) Zum Nachweis des Rechts sind folgende Unterlagen vorzulegen (im Original und in Kopie): 63

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Anmeldebescheinigung oder Bescheinigung des Daueraufenthaltes des zusammenführenden EWR-Bürgers

Entsprechend der Angaben des Antragstellers zusätzlich nachstehende Nachweise:

- Ehegatte / eingetragener Partner: urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft
- Verwandter in gerader absteigender Linie bis zum 21. Lebensjahr: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung
- Verwandter in gerader absteigender Linie nach dem 21. Lebensjahr: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung
Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung
- Verwandter in gerader aufsteigender Linie: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung
Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung

BELEHRUNG

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich gemäß § 54 Abs. 6 NAG Umstände, wie Tod, Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung von diesem oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft unverzüglich der Behörde bekannt zu geben habe.

Der Antrag auf Ausstellung einer **Daueraufenthaltskarte** ist spätestens **vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte zu stellen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die nicht rechtzeitige Meldung dieser Umstände bzw. die nicht rechtzeitige Beantragung der Daueraufenthaltskarte eine Verwaltungsübertretung darstellt, welche mit Geldstrafe von € 50,- bis € 250,-, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft wird (§ 77 Abs. 1 Z 4 und 5 NAG).

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und unter Anschluss aller mir zur Verfügung stehenden Belege vollständig erstattet zu haben. Nicht deutsch-sprachige Belege sind auf Verlangen in deutschsprachiger Übersetzung vorzulegen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht besteht, solange die Voraussetzungen erfüllt sind und der Fortbestand der Voraussetzungen bei einer Meldung gemäß § 51 Abs. 3 bzw. § 54 Abs. 6 NAG oder aus besonderem Anlass überprüft werden kann.

Wenn kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht mehr besteht, jedoch eine Aufenthaltsbeendigung unterbleibt, erfolgt (sofern nicht bereits vorhanden) die Dokumentation des Aufenthaltsrechtes, bzw. wird auf Antrag ein Aufenthaltstitel erteilt, wenn dies nach den Bestimmungen des NAG vorgesehen ist. Unterbleibt die Aufenthaltsbeendigung bei Drittstaatsangehörigen, die Angehörige sind, wird auf Antrag eine quotenfreie „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ erteilt (§ 55 NAG).

Ich nehme zur Kenntnis, dass die persönliche Abholung der Dokumentation durch den Antragsteller erforderlich ist (Ausnahme gesetzlicher Vertreter).

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich eine Verwaltungsübertretung begehe und mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro zu bestrafen bin, wenn ich:

-) ein ungültiges oder gegenstandsloses Dokument nicht bei der Behörde abgebe
-) bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Änderung der Identitätsdaten (zB Heirat) meiner Meldepflicht nicht rechtzeitig nachkomme.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das Eingehen und die Vermittlung von Aufenthaltserlaubnissen, das Eingehen und die Vermittlung von Aufenthaltsadoptionen bzw. die Erschleichung eines Aufenthaltstitels gerichtlich strafbare Tatbestände darstellen.

Ort

Datum

Unterschrift

--	--	--

Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters (für nicht eigenberechtigte Person)

--

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

--